

Klage, eingereicht am 3. Mai 2013 — Matratzen Concord/HABM — KBT (ARKTIS)**(Rechtssache T-258/13)**

(2013/C 207/70)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Matratzen Concord GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt I. Selting)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita (Locarno, Schweiz)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. März 2013 in der Sache R 2133/2011-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Verfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde:* Wortmarke „ARKTIS“ für Waren der Klassen 20 und 24 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 818 680*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin*Begründung des Antrags auf Nichtigklärung:* Nichtbenutzung gemäß Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009**Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Frankreich/Kommission****(Rechtssache T-259/13)**

(2013/C 207/71)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, D. Colas und C. Candat)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Nr. 2013/123/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die Ausgaben ausschließt, die die Französische Republik im Rahmen der Hilfe Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile (Indemnités compensatoires des handicaps naturels, im Folgenden: ICHN-Hilfe) des Französischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 getätigt hat;
- hilfsweise, den Beschluss 2013/123/EU zum einen teilweise für nichtig zu erklären, soweit er den Teil der von der Französischen Republik im Rahmen der ICHN-Hilfe für Schafe getätigten Ausgaben, die nicht für die Hilfe für Schafe angemeldet sind, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt, und zum anderen, soweit er den Teil der von der Französischen Republik im Rahmen der ICHN-Hilfe für Rinder getätigten Ausgaben, die Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Tieridentifikationskontrollen bzw. Rinderprämienkontrollen waren, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1975/2006⁽¹⁾ der Kommission, da die Kommission die Ansicht vertreten habe, dass die französische Regierung ihre Kontrollpflichten verletzt habe, weil sie in Bezug auf Rinder und auf Schafe, für die eine Mutterschaf-Prämie beantragt worden sei, bei den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der ICHN-Hilfe keine Zählung dieser Tiere vorgenommen habe. Dieser Klagegrund ist in zwei Teile gegliedert, in deren Rahmen die Klägerin geltend macht,
 - dass die Pflicht zur Zählung der Tiere bei den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der ICHN-Hilfe dem Kontinuitätscharakter des Kriteriums der Besatzdichte und dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufe;
 - dass die Kommission Art. 10 Abs. 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1975/2006 falsch ausgelegt habe, als sie die Ansicht vertreten habe, dass das französische Kontrollsystem nicht angemessen sei, um die Einhaltung des Kriteriums der Besatzdichte zu überprüfen.